



Antwort zur Anfrage Nr. 1190/2012 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend **Lärmschutz Überwerfungsbauwerk (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Bei dem Bau des Überwerfungsbauwerkes handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff.

Laut Planfeststellungsbeschluss 1997 richten sich die für die schalltechnische Berechnung anzusetzenden Zugzahlen nach dem der Planung zugrunde liegenden Betriebsprogramm und nicht nach den möglichen Kapazitätsgrenzen der Strecke. Nach Aussage des Lärmgutachtens 1996 wird „eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den vorhandenen bzw. geänderten Gleisanlagen nicht auftreten. In der Zusammenfassung des Lärmgutachtens aus dem Planfeststellungsverfahren heißt es:

„An den Verwaltungs- und Laborgebäuden der Firma Schott wird sich eine Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen des geänderten Streckenabschnittes ergeben, die gemäß 16. BImSchV als wesentlich anzusehen ist. Da dennoch der Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum eingehalten bzw. unterschritten wird und nach Auskunft der Firma Schott in den betroffenen Gebäuden im Nachtzeitraum nicht gearbeitet wird, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der geplante erhebliche bauliche Eingriff in die vorhandenen Schienenverkehrswege wird an der Wohnbebauung am Barbarossaring zu keiner wesentlichen Änderung der Verkehrslärmimmissionen im Sinne der 16. BImSchV führen. Der Immissionsanteil des geänderten Streckenabschnittes wird im Prognosefall im Vergleich zur Bestandssituation geringer werden. Insgesamt führt diese Baumaßnahme in diesem Bereich somit zu einer Reduzierung der Schienenverkehrslärmimmissionen. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht daher nicht“

Zu 2: ja

Zu 3: Die Stellungnahme zum Thema Lärmschutz ist als Anlage beigefügt.

Zu 4: An verschiedenen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nachts überschritten. An diesen Immissionsorten wird jedoch nach dem Lärmgutachten keine Erhöhung der Immissionen ausgewiesen. Im Lärmgutachten heißt es: „Die bereits in der Bestandssituation gegebenen Grenzwertüberschreitungen der Streckenabschnitte sind daher im Hinblick auf Lärmvorsorgemaßnahmen nicht relevant.“

Zu 5: Eine Prüfung des Lärmgutachtens erfolgte im Jahr 1996/1997. Wie der Stellungnahme zum Lärmschutz entnommen werden kann, stimmte die Verwaltung den Ergebnissen des Gutachtens nicht zu. Die offenen Sachverhalte konnten auch

im Erörterungstermin für die Verwaltung nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dennoch ohne Änderungen am Lärmschutz gefasst.

Die Stadt Mainz hat von einer Beschreitung des Rechtsweges mangels Erfolgsaussichten abgesehen.

Mainz, 10.09.2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete